

GESAMTSTUDIENKOMMISSION MUSIKWISSENSCHAFT

p. A. des Vorsitzenden:

Institut für Musikwissenschaft der Universität Graz, 8010 Graz, Mozartg. 3An die
zuständigen Gremien des
österreichischen Parlaments1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 49 ...-GE/19... 01	
Datum: 4. DEZ. 1995	
Verteilt 5.12.95	

Graz, 17. November 1995

Betrifft: Stellungnahme zum
„Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)“.

Die gesamtösterreichische Studienkommission Musikwissenschaft, bestehend aus Vertretern aller vier musikwissenschaftlichen Universitätsinstitute, hat in Ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1995 den Entwurf zum UniStG ausführlich diskutiert und einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

1) Die Verkürzung des Diplomstudiums der Musikwissenschaft auf 6 Semester wird kategorisch abgelehnt. Diese Verkürzung ist schon deshalb nicht möglich, weil bei einem Stunden- ausmaß von 70 - 90 Wochenstunden innerhalb von 6 Semestern auch noch eine Diplomarbeit fertigzustellen ist. Im Gegenteil wäre eine Ausweitung auf 10 Semester wünschenswert.

2) a) Ebenso wenig kann zur Kenntnis genommen werden, daß die bisherige Feststellung der „musikalischen Eignung“ als Studieneingangsvoraussetzung (zu erbringen bis Ende des 2. Studiensemesters) im gegenständlichen Entwurf (Anlage 1, 2.2.23) nicht mehr vorgesehen ist. An einer entsprechenden Regelung sollte unbedingt festgehalten werden. Allerdings sollte an die Stelle der ohnedies nur schwer zu überprüfenden „musikalischen Begabung“ der besser objektivierbare „Nachweis grundlegender musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten“ treten.
b) Am Nachweis von Lateinkenntnissen sollte festgehalten werden. Die Gesamtstudienkommission Musikwissenschaft hatte dies mehrfach gefordert, und dem war erst 1989 wieder stattgegeben worden.

c) Die Abschnitte 4 - 7 des § 15 sind ersatzlos zu streichen. Sollte nämlich die vorgeschlagene Regelung in Kraft treten, hätten die musikwissenschaftlichen Institute keine Möglichkeit, z.B. den Studienantritt von Absolventen von Musikhochschulen, die keine Matura, oder von Absolventen von Fachhochschulen, die vielleicht nie Noten lesen gelernt haben, sinnvoll zu beschränken.

3) Hingegen sollte an der grundsätzlichen Verpflichtung, eine zweite Studienrichtung neben der ersten zu studieren, festgehalten werden. Begründung: Erweiterung des Horizonts, der Berufsaussichten, der methodischen Vielseitigkeit, Verhinderung von einseitigem Spezialisentum, zunehmende Notwendigkeit von Interdisziplinarität.

4) Die projektierte einseitige Ausrichtung auf Berufserfordernisse (Erstellung eines Verwendungsprofils) entspricht nicht der Berufs-Realität der Musikwissenschaft und wird daher abgelehnt. Das Studium der Musikwissenschaft ist die Voraussetzung für eine Vielzahl von Berufen von der Wissenschaft über Journalismus bis zum Kulturmanagement, die von den Universitätsinstituten daher keine berufsspezifische konkrete Ausbildung, sondern die Vermitt-

lung eines breiten musikwissenschaftlichen Wissens verlangen. Dieses Studium dient also der Berufsvorbildung, nicht aber -ausbildung. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Situation in Österreich, wie neuere Untersuchungen ergeben haben (s. *Österreichische Zeitschrift für Musikwissenschaft* 1982, S. 32ff, Ergebnisse einer Enquete von 1993 erst in Druck) nicht grundsätzlich von ausländischen Erfahrungen (s. für Deutschland in: *Die Musikforschung* 1976, S. 249ff, für Frankreich in: *Acta Musicologica* 1991, S. 224f).

5) Das vorgeschlagene dreistufige Benotungssystem wird wegen seiner mangelnden EU-Konformität abgelehnt. Sich daraus ergebende Benachteiligungen von Studierenden im internationalen Austausch und Vergleich sollten unbedingt vermieden werden. Die Möglichkeit, Prüfungen bis zu viermal zu wiederholen, wird aber als zu hoch angesehen.

6) In Hinblick auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den Kunsthochschulen scheint die Abschaffung der bisherigen Hörer-kategorien (siehe Erläuterung zu § 9) nicht zielführend zu sein: Es wäre z. B. für einen an einer Universität inskribierten Studierenden der Musikwissenschaft nicht möglich, eine einzelne Lehrveranstaltung an einer Hochschule, ohne die Ablegung einer Aufnahmeprüfung für eine entsprechende Studienrichtung, zu absolvieren (Widerspruch zu § 40/1).

7) Bei der Aufzählung der Doktoratsstudien in Anlage 2 wurde offensichtlich das Doktoratsstudium, das dzt. von Universitäten und Kunsthochschulen gemeinsam eingerichtet ist, vergessen. Dieses Doktoratsstudium sollte in Hinkunft mit dem akademische Grad „Dr. artium“ abgeschlossen werden. Somit wäre er eine logische Fortsetzung des nur in Österreich vergebenen „Mag. artium“, der übrigens mit gleich- oder ähnlichlautenden ausländischen Titeln nicht deckungsgleich und in Österreich einzigartig ist.

Zu bemängeln ist auch, daß die Bestimmung der Doktoratsstudien insgesamt über den bisherigen langjährigen unzulänglichen Zustand nicht hinausgelangt ist.

Die Gesamtstudienkommission Musikwissenschaft ersucht alle maßgeblichen Stellen, die kritisierten Punkte noch einmal zu überdenken und einer möglichst sachlichen Lösung zuzuführen. Sie geht davon aus, daß ein derart revidierter neuerlicher Vorschlag noch einmal zur allgemeinen Begutachtung gelangen wird.

Für die Gesamtstudienkommission Musikwissenschaft zeichnet

der Vorsitzende:



o.Univ.-Prof.Dr.Rudolf Flotzinger

ergeht auch an die Wissenschaftssprecher
der österreichischen politischen Parteien